

bAV und Zeitwertkonten

Contractual Trust Arrangements (CTA) für die Insolvenzsicherung?

Sebastian Uckermann, Heinz-Günter Wülfrath

Zunehmend werden im Rahmen konzeptioneller Lösungen für die betriebliche Altersversorgung und für Zeitwertkontenmodelle CTA-unterstützte Insolvenzschutzmaßnahmen angeboten. Die Autoren vergleichen die Besonderheit der CTAs mit möglichen Verpfändungslösungen. (Red.)

In der Beratungspraxis der betrieblichen Altersversorgung und jetzt auch im Bereich der Zeitwertkonten/Lebensarbeitszeitkonten scheint die Zahl der Marktteilnehmer zuzunehmen, die ganzheitliche Lösungen für ihre Mandanten anbieten. CTAs wie auch Verpfändungslösungen werden angeboten.

Ganzheitliche Angebote im Trend ...

Am Beispiel der Pensionszusagen und der immer stärker in den Fokus rückenden Lebensarbeitszeitkonten, beides Segmente mit häufig hohen Rückdeckungsvolumen (was möglicherweise auch als Indikator für das große Interesse an diesen Instrumenten gesehen werden kann), ist dieser Trend deutlich abzulesen.

Neben verschiedensten Rückdeckungsvarianten werden auch die notwendigen zivil-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vertragswerke als Musterverträge angeboten. Hierzu gehören im

Rahmen der Pensionszusage beispielsweise die zugehörigen Gesellschafterbeschlüsse und Zusagetexte sowie im Rahmen der Implementierung von Zeitwertkonten zum Beispiel die Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Darüber hinaus stellen die Konzeptanbieter auch häufig die Unterlagen und Dokumentationen zur Herbeiführung der Insolvenzsicherung zur Verfügung.

... mit nicht zu unterschätzendem Haftungspotenzial

Die vermeintlich ganzheitlichen Lösungen können gegebenenfalls schnell zur Haftungsfalle für den Berater führen. Denn die Herstellung der Insolvenzsicherung wie auch die Erstellung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen und sonstigen Vertragstexten im Rahmen der Einrichtung und Administrierung von Pensionszusagen und Zeitwertkonten stellt die Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dar und darf nur durch befugte Rechtsdienstleister erbracht werden.

CTAs gesetzlich nicht geregelt

Bei den „Komplettanbietern“ von Pensionszusagen oder Zeitwertkonten kann zwischen zwei Insolvenzschutzlösungen unterschieden werden:

1. Treuhand- beziehungsweise CTA-Lösungen sowie



Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Kanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln, www.kenston-pension.de.

Er kooperiert seit Jahren mit Finanzdienstleistern (bAV), Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern. Zielsetzung dabei ist die Auslagerung sämtlicher haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung.

2. Verpfändungslösungen.

Bei der Einrichtung eines CTA werden zur Insolvenzsicherung von Versorgungs- oder Wertguthabenansprüchen Vermögenswerte auf einen Treuhänder übertragen. Der Treuhänder verpflichtet sich hierbei, die ihm übertragenen Mittel zu verwalten und im Falle der Insolvenz die Ansprüche der jeweiligen Arbeitnehmer zu befriedigen.

Häufig wird in der Fachliteratur in diesem Zusammenhang auch von einer doppelseitigen Treuhand gesprochen (vergleiche dazu Passarge, DB 2005 S. 2 746 bis S. 2 750). Der Treuhänder konstituiert sich häufig in der Gestalt eines eingetragenen Vereins (e.V.). Aber auch die Rechtsform einer GmbH ist gebräuchlich.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass in der Praxis unterschiedlichste CTA-Konstruktionen existieren, weil CTAs beziehungsweise Treuhandlösungen gesetzlich nicht geregelt sind. Dieser Artikel beschränkt sich in seiner Betrachtung aus Vereinfachungsgründen ausschließlich auf die am häufigsten anzutreffende doppelseitige Treuhand.

Die Haftungsfalle erkennen

Betroffene Berater sind selbst „gut beraten“, sich vor dem ersten Geschäftsabschluss kundig zu machen, ob der jeweilige Konzeptanbieter einen unabhängigen Rechtsdienstleister zur Verfügung stellt.

Denn: Rechtsanwälte, die beim Anbieter selbst angestellt sind, können keine erlaubte Rechtsberatung im Sinne einer Zeitwertkontenberatung durchführen. Erlaubte Rechtsberatung darf nur durch einen völlig unabhängigen und nicht unternehmensgebundenen Freiberufler stattfinden, der zur Rechtsberatung gerichtlich beziehungsweise öffentlich zugelassen ist. Detaillierte Hinweise gibt der Autor in seinem vertiefenden Beitrag auf Seite 22.

Die rechtsgeschäftliche Verpfändung als Sicherungsmittel ist in den Paragrafen 1 204 bis 1 296 BGB geregelt.

Nach Paragraph 1 204 Abs. 1 BGB kann eine bewegliche Sache zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen. Das Pfandrecht an einer Sache ist also das dingliche Recht, eine Sache zu verwerten, um eine Forderung des Pfandgläubigers zu befriedigen.

Verpfändung – rechtlich im BGB verankert

Da das Pfandrecht streng akzessorisch ist, das heißt, das Pfandrecht sichert ausschließlich bis zur jeweiligen Höhe des vorhandenen Vermögenswertes, werden im Falle der kapitalmäßigen Rückdeckung von Pensionszusagen oder Zeitwertkonten, ausschließlich die aktuellen Vermögensstände der Rückdeckungsanlagen insolvenzgesichert.

Folgendes Beispiel macht klar, was streng akzessorisch heißt:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer A hat von seiner eigenen GmbH eine Pensionszusage mit einer unter anderem zugesagten lebenslangen Altersrente in Höhe von 5 000 Euro zum Beginn des 65. Lebensjahres erhalten. Zur Absicherung dieser Versorgungsverpflichtung hat die GmbH bei einer Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung abgeschlossen. Bei Eintritt in den Ruhestand zum 65. Lebensjahr stellt A nun fest, dass sich die Anlage aufgrund unbefriedigender Performance des Deckungsstockvermögens nicht erwartungsgemäß entwickelt hat. Die Ablaufleistung der Lebensversicherung zum 65. Lebensjahr sichert umgerechnet nur eine Rentenhöhe von 3 000 Euro.

Das heißt, dass das Pfandrecht aufgrund seiner Akzessorietät lediglich die vorhandenen Kapitalwerte der von der GmbH für A abgeschlossen Lebensversicherung absichert und nicht, wie fälschlicherweise oftmals angenommen, die zugesagte Versorgungsleistung aus der Pensionszusage in Höhe von 5 000 Euro.

Bei der Entscheidung, welches Insolvenzversicherungsmittel zur Absicherung der Arbeitnehmeransprüche aus Pensionszusagen oder Zeitwertkonten eingesetzt werden soll, wird häufig – ohne weitere Sinnprüfung – pauschal entschieden.

CTAs für große Unternehmen – nicht immer passend

So wird bei größeren Unternehmen mit vielen Mitarbeitern nahezu „automatisch“ zum CTA-Modell gegriffen, bei dem dann ein Treuhänder die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung steuert und administriert. Die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherungspflicht ergibt sich für Arbeitnehmer mit Ansprüchen aus direkt erteilten Pensionszusagen aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und für Arbeitnehmer mit Wertguthabenansprüchen aus Zeitwertkontensystemen aus dem 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Die Sonderstellung von Gesellschafter-Geschäftsführern wird hier zunächst außer Acht gelassen.

Zwischenfazit: Die Entscheidung für CTA-Modelle scheint „im Trend“ zu liegen und „up-to-date“ zu sein. Sie erfolgt jedoch häufig übereilt. Die alternative Verpfändungslösung als sinnvolle und preiswertere Gesamtlösung wurde schlicht übersehen oder falsch beurteilt.

Pro und Kontra

Für Unternehmen, die handelsrechtlich nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS oder US-GAAP bilanzieren, kann ein CTA durchaus Vorteile bieten. So zum Beispiel die Saldierung von Pensionsverpflichtungen oder die Schaffung einer zusätzlichen Insolvenzversicherung von Versorgungsanwartschaften, die die Sicherungshöchstgrenzen des Pensions-Sicherungsvereins VVaG übersteigen.

Aber: Es gilt zu beachten, dass die nach internationalen Standards mögliche Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsanlagen nach deutschen Bilanzierungsregelungen nicht möglich ist und somit auch nicht zu einer Bilanzverkürzung nach deutschem HGB und Steuerrecht führt.

Wichtig: Im Bereich der Insolvenzversicherung mit CTAs sind noch nicht alle rechtlichen Fragen in der Fachliteratur und durch die Rechtsprechung abschließend diskutiert und geklärt. Der Hintergrund wird hierbei hauptsächlich darin zu finden sein, dass es sich bei einem CTA um eine relativ junge „Rechtsfigur“ handelt, die gesetzlich eben noch nicht geregelt ist.



Heinz-Günter Wülfrath ist Geschäftsführer der Kenston Services GmbH, Neßlbach,

www.kenston-services.de

Daraus darf wohl abgeleitet werden, dass der Einsatz von CTAs in deutschen Unternehmen vorwiegend betriebswirtschaftlich und steuerlich motiviert ist. Der Einsatz eines CTA ausschließlich vor insolvenzrechtlichen Hintergründen erscheint daher nicht zwingend schlüssig (vergleiche hierzu auch Seeger, DB 2007 S. 697 bis S. 703, der in beeindruckender Art und Weise die aktuelle Diskussion um CTA-Modelle kritisch analysiert und hinterfragt).

Trotz bestätigter Wirksamkeit der Verpfändung ...

Trotzdem werden durch die Konzeptanbieter im Zuge der Insolvenzversicherung von Rückdeckungsanlagen im Bereich von erteilten Pensionszusagen oder aufgebauten Wertguthaben bei Zeitwertkontenregelungen weitere CTAs zur Insolvenzversicherung offeriert, obwohl der BGH beispielsweise bei der Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer längst klar gestellt hat, dass ein unbedingt bestelltes Pfand-

recht zu einer sofort wirksamen und unbedingten Sicherheitenbestellung führt (vergleiche BGH vom 10. Juli 1997 – Az.: IX ZR 161/96, DB 1997, S. 2 113).

Als ein Grund für die Bevorzugung einer CTA-Sicherung wird häufig vorgebracht, dass im Rahmen einer Verpfändungslösung mit jedem einzelnen Arbeitnehmer separate Verpfändungsvereinbarungen geschlossen werden müssen. Ab einer bestimmten Anzahl an Mitarbeitern sei der Verwaltungsaufwand bei einem Verpfändungsmodell zu groß.

... sollte die Argumentation kritisch hinterfragt werden

Bei einer CTA-Lösung in Form einer Sicherungs-Treuhand ist es tatsächlich möglich, dass bei Einrichtung des CTA nur ein Vertrag zwischen dem Treuhänder und dem Arbeitgeber geschlossen wird. Die sicherungsberechtigten Arbeitnehmer erhalten in diesem Fall den Schutz ihrer Vermögenswerte durch einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß Paragraf 328 BGB.

Bezogen auf die Anwendung eines solchen CTA-Modells zur Insolvenzsi-

chung von Rückdeckungsanlagen im Zusammenhang mit erteilten Pensionszusagen oder Zeitwertkonten sollte diese Argumentation aber kritisch hinterfragt werden.

CTAs zur Insolvenzsicherung von ZWK-Wertguthaben?

Betrachtet man die Regelfälle stellt man sehr schnell fest, dass die Insolvenzsicherung von Wertguthaben in Zeitwertkonten nicht „ganz ohne Aufwand“ zu erledigen ist.

Selbst wenn die CTA-Lösung über eine Sicherungstreuhand zunächst keine Unterschrift der einzelnen Arbeitnehmer erfordert, wird jedoch regelmäßig eine Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen werden müssen, worin der Arbeitnehmer seinen Entgeltverzicht schriftlich erklärt und bestätigt.

Da hier nicht der Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes Anwendung findet, sondern hauptsächlich die Vorschriften des Zivil- und Sozialversicherungsrechts, ist eine schriftliche Entgeltumwandlungsvereinbarung aus Beweisgründen unabdingbar. Zusätzlich sollten auch alle Folge-Änderungsver-

einbarungen schriftlich festgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund stellt es keinen gesonderten Verwaltungsaufwand dar, wenn der einzelne Arbeitnehmer gleichzeitig die Entgeltumwandlungsvereinbarung und die Verpfändungsvereinbarung unterzeichnet. Die CTA-Lösung bietet hier keine Vorteile.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne direkte Zugriffsrechte

Zusätzlich sollte bedacht werden, dass bei einer Treuhand- oder CTA-Lösung, im Rahmen von Zeitwertkonten, das Wertguthaben komplett aus der Verfügungsgewalt des Unternehmens herausgenommen und einem externen Dritten übertragen beziehungsweise abgetreten wird. Somit wird in die Insolvenzsicherungskette noch ein weiteres Glied eingefügt – der Treuhänder („Trust“). Rechtlich tritt auch der Arbeitnehmer seinen direkten Anspruch an das Wertguthaben an den Treuhänder ab, wohingegen er bei einer Verpfändungslösung im Insolvenzfall direkt selber Befriedigung an den verpfändeten Sachen beziehungsweise Rechten suchen kann. Er verzichtet bei einer CTA-Lösung auf seine unmittelbaren Zugriffsrechte.

Bewährung bei großen Konzernen

Im Bereich der großen Dax-Unternehmen und international agierender Konzerne mit Arbeitnehmerzahlen im fünfstelligen Bereich, gehören CTA-Lösungen zum allgemeinen Ausstattungsstandard und haben sich dort auch bewährt. Hauptmotive für den Einsatz der CTA-Modelle sind wohl in den bilanziellen Vorteilen nach internationalen Standards zu suchen. Die Möglichkeiten der Insolvenzsicherung spielen für diese Großunternehmen natürlich ebenfalls eine wichtige Rolle. Dank ihrer Kapitalkraft haben Unternehmen dieser Größenordnung aber auch ganz andere Möglichkeiten, insolvenzfeste CTA-Lösungen zu manifestieren, die dann auch regelmäßig von den hoheitlichen Stellen anerkannt werden.

So werden beispielsweise international aufgestellte, namhafte Anwaltssozietäten mit der Konzeption eines CTA be-

Zum Argument des geringeren Verwaltungsaufwands bei CTAs

Tatsache ist, dass das Argument des „vermeintlich“ geringeren Verwaltungsaufwands bei Einsatz von CTAs im Vergleich zu Verpfändungskonstruktionen nur sehr bedingt zutrifft.

Bei genauer Betrachtung der praktischen Umsetzung der Insolvenzsicherung bei Pensionszusagen an Arbeitnehmer, die unter den Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes fallen, kann eine Verwaltungsvereinfachung durchaus stattfinden. Werden beispielsweise solche Versorgungszusagen im Rahmen einer betrieblichen Übung (Höfer, BetrAVG, Arbeitsrecht, RN 233.4) oder einer Gesamtzusage erteilt, entfällt in den meisten Fällen eine schriftliche Ergänzung des Arbeitsvertrages des betroffenen Arbeitnehmers.

In Einzelfällen kann eine schriftliche Ergänzung des Arbeitsvertrages durch einen allgemeingültigen Aushang am „Schwarzen Brett“ des Unternehmens ersetzt werden. Da in dieser Konstellation keine physische Mithilfe, in Form einer zu leistenden Unterschrift des jeweiligen Arbeitnehmers erforderlich wäre, würde im Rahmen von CTA-Absicherungen dieser Vermögenswerte wirklich eine Verwaltungsvereinfachung eintreten, da keine Unterzeichnung einer Einzelvereinbarung analog einer Einzelverpfändung nötig werden müsste.

Zusätzlich ist zu bemerken, dass bei den meisten Arbeitnehmern eine Absicherung ihrer Rückdeckungsansprüche im Rahmen einer erteilten Pensionszusage über ein CTA-Modell oder eine Verpfändung gar nicht notwendig erscheint, da regelmäßig der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG einstandspflichtig ist. Nur wenn die einschlägigen Sicherungshöchstgrenzen überschritten wären, würde eine genannte Insolvenzsicherung wieder erforderlich.

Sechs Kriterien für die Auswahl eines kompetenten ZWK-Spezialisten

Wer eine bAV-Lösung auf Basis von Zeitwertkonten einrichten möchte, sollte bei der Beraterauswahl folgende Punkte beachten:

1. Nur spezialisierte, erfahrene und befugte Dienstleister, die die Installation von effektiven Verpfändungslösungen für Zeitwertkontensysteme beherrschen und routinemäßig umsetzen, sollten den Vorzug vor typischen „Produktanbietern“ haben, die unter anderem auch Zeitwertkontenlösungen anbieten.
2. Bei der Rückdeckung von Wertguthaben sollten statt kostspieliger Einzeldepotlösungen mit jeweiliger Einzelverpfändung innovative Globaldepotlösungen eingesetzt werden, die deutlich preiswerter und verwaltungsärmer sind.
3. Echte Komplettanbieter müssen gewährleisten, dass die rechtskritischen Tätigkeiten auf befugte, unabhängige Rechtsdienstleister ausgelagert werden. Die Haftung für den Berater wird dadurch auf ein Minimum reduziert.
4. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berater sollten auf einer virtuellen Depotführung bestehen die es ihnen erlaubt, jederzeit den Kontostand des eigenen Zeitwertkontos oder das des Mitarbeiters einzusehen.
5. Der gute Komplettanbieter sollte interaktive, automatisierte Online-Lösungen anbieten können, die eine fortlaufende Kundenbetreuung, Störfallbearbeitung und die Steuerung der Verwaltung neuer und ausscheidender Mitarbeiter garantieren.
6. Professionelle Anbieter suchen immer die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater des Unternehmens und integrieren ihn sowohl in der Implementierungsphase im Unternehmen als auch bei der fortlaufenden Betreuung des Unternehmens.

auftragt, die aufgrund ihrer überragenden Rechtskenntnisse, vor allem im angloamerikanischen Wirtschaftsraum (hier haben die CTAs ihren Ursprung), keine Probleme haben, durch sie erarbeitete CTA-Lösungen juristisch und insolvenzrechtlich durchzusetzen.

Für den deutschen Mittelstand zu teuer

Der durchschnittliche deutsche Mittelständler wird sich diese kostenintensiven Lösungen nicht erlauben können.

Mittelständler benötigen solche Lösungen aber auch nicht. Mit signifikant geringerem Kostenaufwand können sie die Insolvenzsicherung von Wertguthaben über ausgereifte Verpfändungslösungen insolvenzrechtlich sicher und kostengünstig realisieren. (Hinweis: Erfahrungsgemäß betragen die Kosten zur Implementierung von CTA-Modellen zur Insolvenzsicherung von bAV- und Zeitwertkontenlösungen bei Unternehmen ab 500 Mitarbeitern 50 000 Euro und mehr – nach oben

offen. Die Einrichtung insolvenzfester Verpfändungslösungen dagegen kostet nur einen Bruchteil davon.)

Insgesamt gilt: CTAs haben ihre Berechtigung bei international operierenden Konzernen. Für alle nicht international arbeitenden Unternehmen jeder Größenordnung sind Verpfändungslösungen die richtige Wahl. Sie sind sicher und kostengünstig.

In beiden Fällen ist es jedoch wichtig, die Umsetzung mit professionellen Marktteilnehmern vorzunehmen, die eine echte Serviceleistung anbieten und die eine fortlaufende Betreuung sicherstellen können.

Produktanbieter sind lediglich vom Produktverkauf motiviert. Zeitwertkonten-Konzepte dienen in solchen Fällen lediglich als Katalysator für den Produktabsatz.

Im Idealfall werden Implementierung und fortlaufende Betreuung Hand in Hand mit dem Steuerberater des Unternehmens realisiert.

Rechtssicherheit bei Abschluss von Verträgen



Christoph Graf von Bernstorff
**Vertragsgestaltung
 im Auslandsgeschäft**
 6., aktualisierte Auflage 2007.
 398 Seiten, gebunden, 42,80 Euro.
 ISBN 978-3-8314-0808-5.

Neu erschienen!

Die Neuauflage von *Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft* geht vor allem auf die Marktaktivitäten innerhalb des EU-Binnenmarkts ein und bietet Hilfestellung bei der Abfassung von internationalen Kaufverträgen, Handelsvertreter-, Lizenz- und Kooperationsverträgen sowie Joint-Venture-Verträgen.

Für alle wichtigen Vertragsbereiche werden dabei Mustervertragsklauseln – in der Regel mehrsprachig – angeboten.

Erstmals liegt dem Buch in dieser Auflage eine CD-Rom bei, auf der neben verschiedenen Gesetzes- und Verordnungstexten eine ganze Reihe Vertragsmuster enthalten sind, die zum direkten Bearbeiten am eigenen PC genutzt werden können.

Verlag Fritz Knapp

60046 Frankfurt | PF 11 11 51
 Telefon (069) 97 08 33-21
 Telefax (069) 707 84 00
 E-Mail: vertrieb@kreditwesens.de
www.kreditwesens.de